

Mit den Bescheiden vom 4. November 2013 und 4. Dezember 2013 hat die Landesdirektion Sachsen die Zustimmung zu den Entsorgungsausschlüssen von Abfällen nach § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2014) gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346) geändert worden ist, erteilt.

**Satzung  
des Landkreises Zwickau  
über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen  
im Landkreis Zwickau  
(Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2014)**

**Vom 12. Dezember 2013**

Auf Grund von

1. § 2 und § 3 Abs. 1 und 2, § 3a und § 17 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 geändert worden ist (SächsGVBl. S. 451, 469),
2. § 3 Abs. 1 und § 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2013 geändert worden ist (SächsGVBl. S. 158, 159),
3. §§ 17 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 geändert worden ist (BGBl. I S. 1324, 1346)

hat der Kreistag des Landkreises Zwickau mit Beschluss vom 25. September 2013 folgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abfallarten
- § 4 Umfang der Abfallentsorgungspflicht
- § 5 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 6 Abfallberatung
- § 7 Ausschluss von der Abfallentsorgung des Landkreises
- § 8 Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung
- § 9 Überlassungspflicht
- § 10 Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang
- § 11 Mitteilungs-, Auskunfts- und Nachweispflichten
- § 12 Duldungspflichten bei Grundstücken

## Zweiter Abschnitt Durchführung der Abfallentsorgung

- § 13 Sammlung und Getrennthaltung von Abfällen
- § 14 Ausstattung mit Abfallbehältern
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter
- § 16 Bereitstellung von Abfallbehältern
- § 17 Restabfall
- § 18 Bioabfall
- § 19 Altpapier
- § 20 Sperrmüll
- § 21 Schadstoffe
- § 22 Elektro(nik)-Altgeräte
- § 23 Schrott
- § 24 Störungen der Abfallentsorgung
- § 25 Modellversuche
- § 26 Anordnungen im Einzelfall

## Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 27 Gebühren
- § 28 Bekanntmachungen
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Zwickau (nachfolgend Landkreis genannt).

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände gemäß § 3 Abs. 1 KrWG, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) **Erzeuger von Abfällen** im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person,
  1. durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder
  2. die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirkt (Zweiterzeuger).
- (3) **Besitzer von Abfällen** im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.
- (4) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Bodenfläche desselben Eigentümers oder einer Eigentümergemeinschaft, die nach Verkehrsanschauung eine selbstständige wirtschaftliche

Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Flurstücke (Katastergrundstücke), Grundstücke im Rechtssinne oder um deren Teile handelt.

(5) **Überlassungspflichtige** im Sinne dieser Satzung sind Verpflichtete (Erzeuger von Abfällen oder Besitzer von Abfällen), die nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen haben.

(6) **Haushalt** im Sinne dieser Satzung ist ein Überlassungspflichtiger oder eine Gemeinschaft von Überlassungspflichtigen, die einen abgeschlossenen Wohnraum allein oder gemeinsam benutzen, in welchem Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen.

(7) **Einwohnergleichwert** im Sinne dieser Satzung ist der Umrechnungswert, welcher aus dem Vergleich von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 AWS mit dem erfahrungsgemäß anfallenden Hausmüll gemäß § 3 Abs. 1 AWS ermittelt wird.

### § 3 Abfallarten

(1) **Hausmüll** im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung, die nach Art und Menge in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallen; dazu gehören insbesondere:

1. **Restabfälle** im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle, die trotz Ausschöpfung aller gesetzlich zulässigen Verwertungsverfahren nicht verwertet werden und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
2. **Sperrmüll** im Sinne dieser Satzung sind sperrige, gemischte Siedlungsabfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden können, wie insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, großvolumige Nichtverpackungen (z. B. Gartenmöbel, Kinderspielzeug aus Kunststoffen, Kunststoffgefäße).

Kein Sperrmüll sind Abfälle, die

- im Sinne dieser Satzung getrennt erfasst werden (z. B. Schrott, Kühlgeräte);
- nach ihrer Größe dem Restabfall zuzuordnen wären, aber vom nach dieser Satzung Verpflichteten in Abfallsäcken bereitgestellt werden;
- vorher mit dem Gebäude oder dem Grundstück fest verbunden waren (z. B. Türen, Fenster, Tore, Gartenzäune).

3. **Bioabfälle** im Sinne dieser Satzung sind in Haushaltungen angefallene biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle, welche auf Grund ihrer Art, Menge und Beschaffenheit ohne geeignete mechanische Behandlung in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden können, wie Reste von Obst, Gemüse, Kartoffeln, Kaffee- und Teesatz, Eierschalen, verwelkte Blumen sowie kleinstückige Grünabfälle (z. B. Rasenschnitt, Laub und Reisig).

Nicht zu Bioabfällen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere:

- gekochte Küchenabfälle und Speisereste;
- Küchenabfälle und Speisereste tierischer Herkunft;
- Kehricht, Staubsaugerbeutel und Asche;
- behandeltes Holz und behandelte Holzspäne;
- Fremdstoffe, wie Glas, Metalle, Kunststoffe und Textilien;
- Windeln;

4. **Altpapier (Papier/Pappe/Kartonagen)** im Sinne dieser Satzung sind in Haushaltungen angefallene Abfälle aus Papierfasern, die auf Grund ihrer Beschaffenheit in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen sind (z. B. Druckschriften, sauberes Knüllpapier, Verpackungsmittel)
5. **Schadstoffe** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in Kleinmengen anfallen und bei ihrer Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Akkumulatoren, Säuren, Laugen, Salze und Arzneimittel.
6. **Wertstoffe** im Sinne dieser Satzung sind Siedlungsabfälle, die im Rahmen der von den Betreibern Dualer Systeme installierten Erfassungssysteme oder auf andere Weise der Verwertung überlassen werden und nicht einer in diesem Absatz genannten anderen Abfallart zuzuordnen sind.
7. **Elektro(nik)-Altgeräte** im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Haushaltgroßgeräte (Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde etc.);
  - b) Haushaltkleingeräte (Staubsauger, Bügeleisen, Toaster etc.);
  - c) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (Computer, Drucker, Kopiergeräte, Telefone etc.);
  - d) Geräte der Unterhaltungselektronik (Radio, Fernseher, Videogeräte etc.);
  - e) Beleuchtungskörper;
  - f) elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge);
  - g) Spielzeug und Sportgeräte;
  - h) medizinische Geräte;
  - i) Kontroll- und Überwachungssysteme;
  - j) automatische Ausgabegeräte (Getränkeautomat, Geldautomat etc.),

sofern sie zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen bzw. sofern mit ihnen solche Ströme und Felder gemessen und übertragen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1110) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

8. **Schrott** im Sinne dieser Satzung ist ein metallisch sperriger Gegenstand, welcher in Haushaltungen nach Art und Menge üblicherweise anfällt und nicht als Elektro(nik)-Altgeräte gemäß Nr. 7 erfasst ist (z. B. Töpfe, Pfannen, Metalleimer, Badewannen, Fahrräder unbereift).

(2) **Gewerbeabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und werden unterschieden in

1. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle  
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle entsprechend Absatz 1, die in Gewerbe- und Industriebetrieben, Dienstleistungsbetrieben, Geschäften, kommunalen, öffentlichen, medizinischen und sonstigen Einrichtungen anfallen und nach Art, Menge und Beschaffenheit gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.
2. Produktionsspezifische Gewerbeabfälle  
Produktionsspezifische Gewerbeabfälle sind Abfälle, die in Gewerbe- und Industriebetrieben, Dienstleistungsbetrieben, Geschäften, kommunalen, öffentlichen, medizinischen und sonstigen Einrichtungen anfallen und nach Art, Menge und Beschaffenheit wie auch Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten nicht gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.

- (3) **Erdaushub** im Sinne dieser Satzung sind mineralische Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne Beimengungen (natürlich anstehendes Mineral).
- (4) **Abbruchmaterial und Bauschutt** sind mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände, ohne erhebliche Anteile von Holz, Metallen, Kunststoffen, Papier, Glas und dergleichen sowie ohne schädliche Beimengungen.
- (5) **Straßenaufbruch** im Sinne dieser Satzung ist aller Abfall, der ursprünglich für den Straßenaufbau eingesetzt wurde, wie insbesondere bituminöse, mineralische und zementgebundene Ausgangsprodukte, die bei Auflassung, Ausbau oder Instandsetzung der Verkehrswege anfallen.
- (6) **Klärschlamm, Sandfang, Rechengut** sind Abfälle, die im Zusammenhang mit der Reinigung von Abwässern in Kläranlagen anfallen.

#### § 4

##### Umfang der Abfallentsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und ist öffentlich-rechtlich tätig.  
Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sowie das Einsammeln und die Beförderung von überlassungspflichtigen Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen einschließlich deren Verwertung, wenn diese in gesetzlich zulässigen Verwertungsverfahren verwertet werden können sowie die Lagerung und die Behandlung von überlassungspflichtigen Restabfall aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht zur Lagerung oder Behandlung an den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen auf Grund der Aufgabenübertragung zu überlassen ist.
- (2) Der Landkreis beauftragt Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten zur Abfallentsorgung in dem von ihm bestimmten Umfang.

#### § 5

##### Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind:
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - die Menge der Abfälle zu vermindern,
  - die Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern,
  - nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu befördern, dass sie stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden können,
  - nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (ordnungsgemäße Entsorgung).
- (2) Jedermann ist gehalten,
- sich so zu verhalten, dass die Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises erreicht werden,
  - die Ziele der Abfallwirtschaft bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen zu verwirklichen.
- (3) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann (Getrennthaltung).

## **§ 6 Abfallberatung**

- (1) Der Landkreis informiert und berät die nach dieser Satzung Überlassungspflichtigen über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Abfallberatung erfolgt insbesondere über zielgruppenorientierte Veranstaltungen, Informationsbroschüren und Öffentlichkeitsarbeit sowie branchenorientiert unter Beteiligung oder in Abstimmung mit den Kammern und den Berufsorganisationen.
- (2) Durch den Landrat sind Fachkräfte für die Abfallberatung in ausreichender Anzahl und mit entsprechender Qualifikation zu bestellen.

## **§ 7 Ausschluss von der Abfallentsorgung des Landkreises**

- (1) Von der Abfallentsorgung des Landkreises sind im Gebiet der Stadt Zwickau und des bisherigen Landkreises Zwickauer Land ausgeschlossen:
1. alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen (alle Abfälle gemäß Nrn. 01 bis 12 und 17 bis 19 Kapitel der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 257) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese
    - a) nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (produktionsspezifische Gewerbeabfälle) oder
    - b) die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Freistaates Sachsen durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, wie:
      - explosible Abfälle, Munition und Feuerwerkskörper (AVV-Nr. 16 04);
      - Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen und Tierarztpraxen mit Ausnahme der AVV-Nrn. 18 01 04 und 18 02 03;
      - Bau- und Abbruchabfälle (AVV-Nr. 17) einschließlich:  
Boden und Bodenaushub, Steine, Baggergut (AVV-Nr. 17 05);  
Bauschutt (AVV-Nrn. 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07);
      - Klärschlämme (AVV-Nr. 19 08 05).
  2. Stoffe, die Gefahren für Sammelbehälter und Transportfahrzeuge hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören, wie
    - Eis und Schnee;
    - Flüssigkeiten jeglicher Art;
    - Schlämme jeglicher Art.
  3. Abfälle aus der Tierhaltung, Stallung und Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können,
  4. Schadstoffe gemäß Nr. 20 Kapitel des Verzeichnisses der Anlage Abfallverzeichnis zur Abfallverzeichnis-Verordnung, in der jeweils geltenden Fassung, die in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
  5. Abfälle, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen oder der Landkreis nicht zur Mitwirkung nach dieser jeweils geltenden

Rechtsverordnung verpflichtet ist (z. B. Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen, Altfahrzeuge).

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind im Gebiet des bisherigen Landkreises Chemnitzer Land die in Absatz 1 genannten Abfälle und die ausgeschlossenen Abfälle gemäß der Anlage 1 der Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südsachsen (ZAS) – Benutzungsordnung vom 24. November 2009 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 2. Jahrgang Sonderveröffentlichung Nr. 12a/2009 vom 26. Dezember 2009, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen.

(3) Erzeuger oder Besitzer der nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossenen Abfälle sind verpflichtet, diese nach den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen, wenn diese Abfälle nicht verwertet werden können.

Von der Entsorgung gemäß Abs. 1 und 2 ausgeschlossene Abfälle dürfen dem Landkreis nicht zur Entsorgung nach dieser Satzung überlassen werden, insbesondere nicht mit überlassungspflichtigen Abfällen vermischt und gesammelt und in oder neben Abfallbehältern zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden.

(4) Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfall handelt.

## **§ 8**

### **Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Zwickau liegenden Grundstückes, auf dem Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall anfällt, und der diesen nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach dieser Satzung an den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen hat, ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, dass dieses Grundstück an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen wird (Anschlusspflichtige). Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt dinglich Berechtigte und Verpflichtete, wie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, Verfügungsberechtigte nach dem Gesetz über den Vorrang für Investitionen bei Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz (Investitionsvorranggesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1996), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3230) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, Gebäudeeigentümer im Sinne von Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805, 1807) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, Verfügungsberechtigte im Sinne von Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB.

Die Anschlusspflicht entsteht mit dem Anfall von überlassungspflichtigem Hausmüll oder hausmüllähnlichem Gewerbeabfall.

(2) Für Grundstücke, die als Garten nach dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genutzt werden, und bebaute Grundstücke, die zu Freizeit-, Erholungs- und ähnlichen Zwecken dienen, gilt Absatz 1 entsprechend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn auf dem Grundstück nur ausnahmsweise oder dauerhaft kein überlassungspflichtiger Abfall anfällt.

## **§ 9 Überlassungspflicht**

(1) Jeder Anschlusspflichtige und alle anderen Erzeuger oder Besitzer von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall, für die nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz eine Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger besteht (Überlassungspflichtige), sind verpflichtet, diesen dem Landkreis zu überlassen und die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Überlassungspflicht).

(2) Die Überlassungspflicht besteht für Hausmüll gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung, welcher nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und nach den Bestimmungen dieser Satzung zu überlassen ist (überlassungspflichtiger Abfall).

(3) Die Überlassungspflichtigen sind nicht berechtigt, im Rahmen ihrer Pflichten Anlagen zur Beseitigung ihrer Abfälle ohne gesetzlich bestimmte Genehmigung zu errichten und zu betreiben. Das Recht der Überlassungspflichtigen, ihre Abfälle zu verwerten, bleibt davon unberührt. Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Grün- und Bioabfällen.

## **§ 10 Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang**

(1) Abfälle gelten als zum Einsammeln, zur Beförderung und Überlassung angefallen, die in zulässiger Weise gemäß §§ 13 bis 23 dieser Satzung bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.

(2) Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Entsorgungsfahrzeug befinden. Wird der Abfall durch den Überlassungspflichtigen beim Schadstoffmobil oder bei einer vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert, so geht der Abfall mit der Übernahme in das Eigentum des Landkreises über.

(3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelcontainern überlassene Abfälle dürfen nicht durchsucht und nicht entfernt werden.

## **§ 11 Mitteilungs-, Auskunfts- und Nachweispflichten**

(1) Die Anschlusspflichtigen haben unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis schriftlich mitzuteilen, wenn Grundstücke erstmals der Anschlusspflicht gemäß § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung unterliegen und wenn sich für die anschlusspflichtigen Grundstücke Umstände, die für die Abfallentsorgung wesentlich sind, ändern.

(2) Die Überlassungspflichtigen und die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis alle für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung benötigten Angaben auf Anforderung zu übermitteln und diese erforderlichenfalls nachzuweisen.

## **§ 12 Duldungspflichten bei Grundstücken**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen der nach dieser Satzung zur Erfassung der Abfälle zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Satz 1 gilt für die



Beauftragten des Landkreises und für die beauftragten Dritten entsprechend, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

## **Zweiter Abschnitt Durchführung der Abfallentsorgung**

### **§ 13 Sammlung und Getrennthaltung von Abfällen**

(1) Überlassungspflichtige von privaten Haushaltungen sind verpflichtet, ihren angefallenen Hausmüll gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung, soweit dieser nicht gemäß § 7 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen ist und für diesen eine Überlassungspflicht nach § 9 dieser Satzung besteht, in der vom Landkreis in dieser Satzung bestimmten Art und Weise getrennt zu sammeln, bereitzustellen und zu überlassen. Folgende überlassungspflichtige Abfälle sind gemäß §§ 14 bis 23 dieser Satzung durch die Überlassungspflichtigen getrennt zu sammeln, bereitzustellen und zu überlassen und werden durch den Landkreis getrennt entsorgt:

1. Restabfall,
2. Bioabfall,
3. Altpapier,
4. Sperrmüll,
5. Schadstoffe,
6. Elektro(nik)-Altgeräte,
7. Schrott.

(2) Für alle anderen Überlassungspflichtigen, außer von privaten Haushaltungen, gilt Absatz 1, soweit dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach dem jeweils geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz eine Entsorgungspflicht obliegt und in §§ 14 bis 23 dieser Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt ist. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung, die nach Satz 1 dem Landkreis nicht bereitzustellen und zu überlassen sind, hat der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle in eigener Zuständigkeit getrennt zu sammeln und auf eigene Kosten unter Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **§ 14 Ausstattung mit Abfallbehältern**

(1) Die Abfallbehälter werden durch den Landkreis bereitgestellt und gekennzeichnet, wenn das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen in Abfallbehältern für die jeweilige überlassungspflichtige Abfallart nach dieser Satzung bestimmt ist.

(2) Die Ausstattung der zugelassenen Abfallbehälter nach §§ 17 bis 19 dieser Satzung erfolgt durch den Landkreis grundsätzlich grundstücks- und haushalts- bzw. gewerbebezogen unter Berücksichtigung der Grundsätze für eine bedarfsgerechte Erfassung des überlassungspflichtigen Abfalls. Eine bedarfsgerechte Erfassung ist gewährleistet, wenn die Kapazität des jeweiligen Abfallbehälters für die Erfassung des regelmäßig anfallenden überlassungspflichtigen Abfalls ausreicht und die jeweils geltenden Vorschriften für eine ordnungsgemäße Entsorgung eingehalten werden. Grundlage für die bedarfsgerechte Ausstattung mit zugelassenen Abfallbehältern bilden auch die Angaben gemäß § 11 dieser Satzung.

(3) Der Landkreis entscheidet über die Ausstattung der Grundstücke mit zugelassenen Abfallbehältern nach Maßgabe dieser Satzung und kann zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Erfassung notwendige Maßnahmen im Einzelfall anordnen.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausstattung mit zugelassenen Abfallbehältern vom Landkreis geändert werden, insbesondere kann
1. ein zugelassener Abfallbehälter mit anderem Behältervolumen gewährt werden, wenn ein geringerer oder größerer Anfall an überlassungspflichtigem Abfall - nicht nur vorübergehend - nachgewiesen wird.
  2. eine gemeinsame Nutzung des Abfallbehälters zur Erfassung von Hausmüll und von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall gewährt werden, wenn das betreffende oder die benachbarten Grundstücke sowohl zu Wohn- als auch zu gewerblichen und sonstigen Zwecken genutzt werden und aufgrund des gering anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls die Nutzung getrennter Abfallbehälter nicht zuzumuten ist.
  3. eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Anschlusspflichtige benachbarter Grundstücke gewährt werden, wenn alle betroffenen Anschlusspflichtigen ihr Einverständnis zur gemeinsamen Nutzung schriftlich unter Angabe eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten erklärt haben.
  4. eine haushalts- bzw. gewerbebezogene Ausstattung mit zugelassenen Abfallbehältern bei Grundstücken mit mehreren privaten Haushaltungen und/oder Gewerben gewährt werden, wenn bei diesen die erforderlichen Grundstücksvoraussetzungen vorhanden sind und die haushalts- bzw. gewerbebezogene Ausstattung den abfallwirtschaftlichen Zielen dient oder sich die grundstücksbezogene Ausstattung nachteilig auf das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen der Abfälle auswirken kann.

Eine Änderung der Ausstattung nach Satz 1 ist durch den Anschlusspflichtigen beim Landkreis schriftlich zu beantragen.

## **§ 15 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Überlassungspflichtigen haben die Abfallbehälter pfleglich und sachgemäß zu behandeln und in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Codierungen am Abfallbehälter für Restabfall und Bioabfall sind in einem Zustand zu halten, welcher eine ordnungsgemäße Erfassung gewährleistet. Die Überlassungspflichtigen sind verpflichtet, Beschädigungen am Abfallbehälter oder an der Codierung oder deren Verlust dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nur zur Sammlung der dafür bestimmten überlassungspflichtigen Abfälle verwendet werden. Eine zweckwidrige Verwendung von Abfallbehältern ist untersagt. Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Abfälle dürfen in die Abfallbehälter nicht eingestampft oder eingeschlämmt werden. Abfälle, wie insbesondere brennende, glühende oder heiße Abfälle oder sperrige Abfälle, welche die Abfallbehälter, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen in die Abfallbehälter nicht eingegeben werden. Abfallbehälter dürfen nicht mit massiven oder schweren Gegenständen, wie insbesondere Maschinenteile, Betonstücke, Steine, gefüllt werden, die die Beschädigung der Entsorgungsfahrzeuge verursachen können.
- (3) Abfälle dürfen nur nach ihrer Abfallart in den vom Landkreis zugelassenen und bereitgestellten Abfallbehältern bzw. zugelassenen Abfallsäcken gesammelt, bereitgestellt und überlassen werden. Abfälle dürfen nicht lose auf dem Grundstück gelagert, neben die Abfallbehälter gelegt oder anderweitig verbracht werden.
- (4) Fällt vorübergehend so viel Restabfall an, dass die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht ausreichen, so sind neben diesen Abfallbehältern vorübergehend die zugelassenen Restabfallsäcke des Landkreises Zwickau zu nutzen. In zugelassenen Restabfallsäcken dürfen keine spitzen, scharfkantigen Abfälle eingefüllt werden.

(5) Der Anschlusspflichtige hat die Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken auf geeigneten Standplätzen aufzustellen. Diese Standplätze und Abfallbehälter müssen für die das Grundstück nutzenden Überlassungspflichtigen zugänglich sein. Standplätze für Abfallbehälter mit einer Nenngröße über 360 l (§ 17 Abs. 1 Buchst. f) dieser Satzung) müssen darüber hinaus mit einem festen Untergrund ausgestattet sein, einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem diese leicht bewegt werden können und unter Einhaltung der Bedingungen für die Bereitstellung entsprechend §§ 17 bis 19 dieser Satzung von den Entsorgungsfahrzeugen erreichbar sein. Der Anschlusspflichtige hat den Standplatz auf seinem angeschlossenen Grundstück, gegebenenfalls innerhalb des Gebäudes, herzustellen und zu unterhalten.

(6) Die vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) dieser Satzung dürfen vom angeschlossenen Grundstück nicht entfernt werden.

## **§ 16**

### **Bereitstellung von Abfallbehältern**

(1) Der Anschlusspflichtige hat die zur Entleerung vorgesehenen Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr frei zugänglich, in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges so bereitzustellen, dass eine Entsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust und in entsprechender Entfernung zu baulichen Anlagen (z. B. Hauswände und Zäune) gewährleistet ist. Der jeweilige Transportweg für die Entleerung darf nicht über Stufen, Absätze und Treppen führen.

Durch das Bereitstellen der Abfallbehälter darf niemand behindert oder gefährdet werden. Die Restabfallsäcke sind nach Satz 1 zugebunden zur Einsammlung bereitzustellen und gegen Verwehen oder Beschädigung zu sichern.

(2) Für den Fall, dass das angeschlossene Grundstück nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen angefahren werden kann, sind die Abfallbehälter an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle entsprechend Absatz 1 bereitzustellen. Der Landkreis kann im Einzelfall den Stellplatz zur Bereitstellung der Abfallbehälter anordnen. Die Anordnung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

(3) Nach erfolgter Entleerung der Abfallbehälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen auf den Standplatz zurückzubringen.

## **§ 17**

### **Restabfall**

(1) Für das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Restabfall sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) 60-l-Abfallbehälter in grau;
- b) 80-l-Abfallbehälter in grau;
- c) 120-l-Abfallbehälter in grau;
- d) 240-l-Abfallbehälter in grau;
- e) 360-l-Abfallbehälter in grau;
- f) 1,1-m<sup>3</sup>-Abfallbehälter in grau;
- g) 70-l-Restabfallsäcke in grau mit der Aufschrift "Zugelassener Abfallsack Landkreis Zwickau".

(2) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück mindestens einen Abfallbehälter gemäß Absatz 1, Buchst. a) bis f) aufzustellen, wobei sich das Mindestabfallbehältervolumen unter Berücksichtigung der bedarfsgerechten Erfassung nach der Regelabfallmenge und

1. bei Restabfall aus privaten Haushaltungen
  - a) nach der Anzahl der auf dem Grundstück meldeamtlich erfassten Personen und
  - b) für Grundstücke nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung nach der Anzahl der saisonbedingt nutzenden Überlassungspflichtigen, ohne dass diese Überlassungspflichtigen für dieses angeschlossene Grundstück meldeamtlich erfasst sind,
2. bei Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach dem Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung

bestimmt.

Bei der Bedarfsermittlung des Mindestabfallbehältervolumens für Restabfall nach Satz 1 geht der Landkreis grundsätzlich bei der Entsorgung von überlassungspflichtigem Restabfall von einer Regelabfallmenge

1. bei Hausmüll von 520 l je Überlassungspflichtigem und Jahr und bei hausmüllähnlichem Gewerbeabfall von 520 l je Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung und Jahr als Richtwert aus, wenn kein Bioabfall getrennt gesammelt oder ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird;
2. bei Hausmüll von 312 l je Überlassungspflichtigem und Jahr und bei hausmüllähnlichem Gewerbeabfall von 312 l je Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung und Jahr als Richtwert aus, wenn Restabfall und Bioabfall in den jeweiligen zugelassenen Abfallbehältern getrennt gesammelt und dem Landkreis bereitgestellt und überlassen werden oder eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung nachgewiesen ist.

(3) Der Landkreis kann im Einzelfall in Abweichung von Absatz 2 die Erfassung, Bereitstellung und Überlassung von Restabfall aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Restabfallsäcken gemäß Absatz 1 Buchst. g) anordnen, wenn – nicht nur vorübergehend – ein satzungsgemäßes Bereitstellen, Überlassen und Einsammeln der zugelassenen Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Buchst. a) bis f) auf Grund der örtlichen Verhältnisse des Grundstückes nicht zumutbar ist. Die Anordnung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden. Sie kann von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen ergehen.

(4) Der Überlassungspflichtige kann die Häufigkeit der Bereitstellung und Überlassung des Restabfalls in den zugelassenen Abfallbehältern an den Landkreis grundsätzlich frei wählen, soweit eine ordnungsgemäße Entsorgung des Restabfalls gewährleistet bleibt.

Die Bereitstellung und Überlassung des angefallenen überlassungspflichtigen Restabfalls ist nach festgelegten Tourenplänen mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen möglich.

Der für das Einsammeln in den einzelnen Gebieten des Landkreises vorgesehene Werktag und Abfuhrhythmus sowie deren Änderungen werden vom Landkreis gemäß § 28 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt das Einsammeln am darauffolgenden Werktag, soweit nichts Abweichendes öffentlich bekannt gegeben wurde.

(5) Beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen des Restabfalls hat der Überlassungspflichtige eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist insbesondere gegeben, wenn die Vorschriften zur Hygiene und zum Seuchenschutz beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen des Restabfalls eingehalten werden.

(6) Die Entsorgung des bereitgestellten und überlassenen Restabfalls wird über die Codierung an den Abfallbehältern gemäß Absatz 1 Buchst. a) bis f) erfasst und abgerechnet. Diese Codierung darf vom Abfallbehälter nicht entfernt werden.

(7) Der Anschlusspflichtige kann Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Buchst. d) und f) mit einer Einwurfvorrichtung, die den Einwurf einer volumenmäßig beschränkten Restabfallmenge ermöglicht, umhauen, wenn er diese auf seine Verantwortung und Kosten ordnungsgemäß betreibt (private Müllschleuse). Auf Verlangen des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis als zusätzliche Leistung die Abfallbehälter, die von der privaten Müllschleuse umhauert sind, zum Zweck der Entleerung aus der Einwurfvorrichtung herausholen und danach wieder einsetzen. Die Errichtung und der Betrieb der privaten Müllschleuse nach Satz 1 bedarf der Genehmigung durch den Landkreis, welche vom Anschlusspflichtigen vor Errichtung schriftlich zu beantragen ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

## **§ 18 Bioabfall**

(1) Für das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Bioabfall sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) 60-l-Abfallbehälter in braun;
- b) 80-l-Abfallbehälter in braun;
- c) 120-l-Abfallbehälter in braun;
- d) 240-l-Abfallbehälter in braun.

(2) Für das getrennte Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Bioabfall aus privaten Haushaltungen ist auf jedem angeschlossenen Grundstück mindestens ein Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Buchst. a) bis d) aufzustellen, soweit der jeweilige Überlassungspflichtige zu einer Verwertung seines Bioabfalls auf den von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt.

(3) Bioabfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung, der als überlassungspflichtiger hausmüllähnlicher Gewerbeabfall anfällt und nicht in eigenen Anlagen verwertet wird, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Überlassungspflichtige kann die Häufigkeit der Bereitstellung und Überlassung des Bioabfalls in den zugelassenen Abfallbehältern an den Landkreis grundsätzlich frei wählen, soweit eine ordnungsgemäße Entsorgung des Bioabfalls gewährleistet bleibt.

Die Bereitstellung und Überlassung des angefallenen überlassungspflichtigen Bioabfalls ist nach festgelegten Tourenplänen mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen möglich.

Der für das Einsammeln in den einzelnen Gebieten des Landkreises vorgesehene Werktag und Abfuhrhythmus sowie deren Änderungen werden vom Landkreis gemäß § 28 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt das Einsammeln am darauffolgenden Werktag, soweit nichts Abweichendes öffentlich bekannt gegeben wurde.

(5) Beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen des Bioabfalls hat der Überlassungspflichtige eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist insbesondere gegeben, wenn die Vorschriften zur Hygiene und zum Seuchenschutz beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen des Bioabfalls eingehalten werden.

(6) Die Entsorgung des bereitgestellten und überlassenen Bioabfalls wird über die Codierung an den Abfallbehältern gemäß Absatz 1 erfasst und abgerechnet. Diese Codierung darf vom Abfallbehälter nicht entfernt werden.

(7) Weihnachtsbäume werden vom Landkreis einmal im Jahr eingesammelt und sind entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung vom Überlassungspflichtigen bereitzustellen und zu überlassen. Die Termine der Weihnachtsbaumentsorgung werden vom Landkreis gemäß § 28 dieser Satzung bekannt gegeben.

## **§ 19 Altpapier**

(1) Die Erfassung von Altpapier erfolgt nach Absatz 2 bis 4 gemeinsam mit den Verpackungen aus Pappe, Papier und Kartonagen, welche der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 19 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 255) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, unterliegen und durch die Betreiber Dualer Systeme, die auf der Grundlage von Abstimmungsvereinbarungen mit dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Gebiet des Landkreises Zwickau tätig sind, entsorgt werden.

(2) Für das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Altpapier sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) 240-l-Abfallbehälter in blau;
- b) 1,1-m<sup>3</sup>-Abfallbehälter in blau.

(3) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück mindestens einen Abfallbehälter gemäß Absatz 2 aufzustellen.

(4) Der Überlassungspflichtige kann die Häufigkeit der Bereitstellung und Überlassung des Altpapiers in den zugelassenen Abfallbehältern an den Landkreis unter Einhaltung der Vorschriften für eine ordnungsgemäße Entsorgung grundsätzlich frei wählen.

Die Bereitstellung und Überlassung des angefallenen überlassungspflichtigen Altpapiers ist nach festgelegten Tourenplänen mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen möglich.

Der für das Einsammeln in den einzelnen Gebieten des Landkreises vorgesehene Werktag und Abfuhrhythmus sowie deren Änderungen werden vom Landkreis gemäß § 28 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt das Einsammeln am darauffolgenden Werktag, soweit nichts Abweichendes öffentlich bekannt gegeben wurde.

## **§ 20 Sperrmüll**

(1) Sperrmüll gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung aus privaten Haushaltungen wird pro Haushalt einmal jährlich auf schriftlichen Antrag mittels vorgedruckten Karten (Sperrmüllkarte) eingesammelt. In der Sperrmüllkarte hat der Überlassungspflichtige eines Haushalts die Art und Menge des angefallenen Sperrmülls anzugeben. Der Überlassungspflichtige hat Anspruch darauf, dass der bei ihm angefallene Sperrmüll innerhalb eines Monats nach Zugang der Sperrmüllkarte beim Landkreis durch ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen eingesammelt wird. Der Termin der Sperrmüllentsorgung wird rechtzeitig, mindestens drei Werktage vorher, durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen mitgeteilt.

(2) Sperrmüll gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung, der als überlassungspflichtiger hausmüllähnlicher Gewerbeabfall anfällt, wird entsprechend Absatz 1 einmal jährlich pro Gewerbe- und Industriebetrieb, Dienstleistungsbetrieb, Geschäft, kommunale, öffentliche, medizinische und sonstige Einrichtung entsorgt, wenn diese gegenüber dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zur Überlassung verpflichtet sind.

(3) Der Sperrmüll ist zum Entsorgungstermin so bereitzustellen, dass dieser ohne Aufwand eingesammelt werden kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend.

(4) Werden vom Überlassungspflichtigen entgegen den Bestimmungen dieser Satzung gemeinsam mit dem Sperrmüll nicht zugelassene Abfallsäcke bereitgestellt und überlassen, sind die für die 70-l-Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) dieser Satzung geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 21 Schadstoffe**

(1) Schadstoffe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis in geringen Mengen zweimal jährlich durch mobile Schadstoffsammlungen mit dem Schadstoffmobil und einmal monatlich auf einem zentralen Sammelplatz im Gebiet der Stadt Zwickau eingesammelt.

Geringe Mengen sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen an Schadstoffen, bei deren Ermittlung eine Menge von bis zu 10 kg pro Sammlung und Überlassungspflichtigem zu Grunde gelegt werden kann.

(2) Für die Entsorgung von Schadstoffen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung, die als überlassungspflichtiger hausmüllähnlicher Gewerbeabfall anfallen, gilt Absatz 1, Satz 1.

Geringe Mengen dieser Schadstoffe sind haushaltübliche Kleinmengen bis zu 10 kg pro Sammlung und Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung.

(3) Die Schadstoffe nach Absatz 1 und 2 sind dem zuständigen Personal am zentralen Sammelplatz oder Schadstoffmobil zu übergeben. Das Ablagern oder Verbringen von Schadstoffen an der zentralen Sammelstelle und am Standort des Schadstoffmobiles während oder außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.

(4) Die jeweiligen Standorte und Termine der Schadstoffsammlungen werden vom Landkreis gemäß § 28 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

## **§ 22 Elektro(nik)-Altgeräte**

(1) Elektro(nik)-Altgeräte, die als Hausmüll und überlassungspflichtiger hausmüllähnlicher Gewerbeabfall anfallen, werden auf schriftliche Anforderung des Überlassungspflichtigen vom Landkreis eingesammelt, soweit der Überlassungspflichtige diese nicht selbst bei einer vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle anliefert oder dem Handel zurückgibt.

(2) Die Elektro(nik)-Altgeräte werden vom Landkreis nach folgenden Gerätegruppen eingesammelt:

Gruppe 1: Haushaltgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte

Gruppe 2: Kühl- und Gefriergeräte

Gruppe 3: Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik

Gruppe 4: Gasentladungs- und Energiesparlampen

Gruppe 5: Haushaltkleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Spielzeuge, medizinische Geräte, Kontroll- und Überwachungsgeräte.

(3) Bei Einsammlung der Elektro(nik)-Altgeräte durch den Landkreis gemäß Absatz 1 erster Halbsatz sind diese zum Entsorgungstermin so bereitzustellen, dass diese ohne Aufwand eingesammelt werden können. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend.

(4) Die jeweiligen Sammelstellen für Elektro(nik)-Altgeräte und deren Öffnungszeiten werden vom Landkreis gemäß § 28 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

### **§ 23 Schrott**

- (1) Schrott gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung aus privaten Haushaltungen wird auf schriftlichen Antrag mittels vorgedruckten Karten (Schrottentsorgungskarte) eingesammelt. In der Schrottentsorgungskarte hat der Überlassungspflichtige eines Haushalts die Art und Menge des angefallenen Schrotts anzugeben. Der Überlassungspflichtige hat Anspruch darauf, dass der bei ihm angefallene Schrott innerhalb eines Monats nach Zugang der Schrottentsorgungskarte beim Landkreis durch ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen eingesammelt wird. Der Termin der Schrottentsorgung wird rechtzeitig, mindestens drei Werktage vorher, durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen mitgeteilt.
- (2) Schrott gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung, der als überlassungspflichtiger hausmüllähnlicher Gewerbeabfall anfällt, wird entsprechend Absatz 1 für Gewerbe- und Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Geschäfte, kommunale, öffentliche, medizinische und sonstige Einrichtungen entsorgt, wenn diese gegenüber dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zur Überlassung verpflichtet sind.
- (3) Der Schrott ist zum Entsorgungstermin so bereitzustellen, dass dieser ohne Aufwand eingesammelt werden kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Schrott kann auch selbst bei einer vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Die jeweiligen Sammelstellen und deren Öffnungszeiten werden vom Landkreis gemäß § 28 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

### **§ 24 Störungen der Abfallentsorgung**

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen, verspätet oder nicht durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (übermäßiges Verdichten, Einfrieren u. ä.).
- (3) Bei vorhersehbaren Einschränkungen/Behinderungen wird die Abfallentsorgung anderweitig geregelt und die sich daraus ergebenden Änderungen gemäß § 28 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die unterbliebenen Leistungen nach Absatz 1 werden so bald als möglich nachgeholt.

### **§ 25 Modellversuche**

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zum Einsammeln und zur Beförderung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche durchführen. Der Landkreis hat die dazu erforderlichen vorzubereitenden Maßnahmen einzuleiten und die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.



## **§ 26 Anordnungen im Einzelfall**

Der Landkreis kann zur Durchführung dieser Satzung diejenigen Maßnahmen für den Einzelfall anordnen, die ihm nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Die Anordnung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

## **Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung.

### **§ 28 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen auf der Grundlage der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Zwickau (Bekanntmachungssatzung) vom 28. August 2008 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 1. Jahrgang, Sonderveröffentlichung Nr. 09a/2008 vom 7. September 2008, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung von der Entsorgung durch den Landkreis gemäß § 7 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlässt oder mit überlassungspflichtigen Abfällen vermischt;
2. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung der Anschlusspflicht des Grundstückes nicht nachkommt;
3. entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung die zur Einsammlung bereitgestellten Abfälle oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelcontainern überlassene Abfälle durchsucht oder entfernt;
4. entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt;
5. entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt;
6. entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung den in privaten Haushaltungen überlassungspflichtigen Hausmüll nicht getrennt sammelt, bereitstellt oder überlässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung es unterlässt, dem Landkreis Beschädigungen am Abfallbehälter oder an der Codierung oder den Verlust von Abfallbehältern anzuzeigen;
8. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Abfallbehälter zweckwidrig verwendet;
9. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 4 bis 6 dieser Satzung Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt;
10. entgegen § 15 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle sammelt, bereitstellt oder überlässt;
11. entgegen § 15 Abs. 4 dieser Satzung in Restabfallsäcke spitze, scharfkantige Abfälle einfüllt;
12. entgegen § 15 Abs. 5 dieser Satzung die auf seinem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den zur Nutzung des angeschlossenen Grundstückes Überlassungspflichtigen nicht zugänglich macht;
13. entgegen § 15 Abs. 6 dieser Satzung die vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehälter vom angeschlossenen Grundstück entfernt;
14. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt;

15. entgegen § 17 Abs. 6 und § 18 Abs. 6 dieser Satzung unbefugt die Codierung vom Abfallbehälter entfernt;
  16. entgegen § 17 Abs. 7 dieser Satzung Abfallbehälter ohne schriftliche Genehmigung des Landkreises mit einer Einwurfvorrichtung umhaust.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 17 Abs. 2 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

**§ 30**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 11. Oktober 2010 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 3. Jahrgang, Nr. 10/2010 vom 20. Oktober 2010, S. 7) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 12. Dezember 2013

Dr. C. Scheurer  
Landrat

<b>Anlage 1 zur Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung, Verwertung und Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2014) vom</b>		
Lfd. Nr.	Herkunftsbereich	Einwohnergleichwert
1	öffentliche Verwaltungen; Museen; Geldinstitute; Freiberufler; Apotheken; Arztpraxen; Rechtsanwaltskanzleien; Notare; Verbände; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verkehrsbetriebe; Kirchenverwaltungen; ständige Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und religiösen Glaubensgemeinschaften; Versicherungsbüros; Steuerberatungsbüros u. ä. Büros, Praxen usw.	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
2	Gaststätten; Restaurants; Cafés; Bistros; Imbissstände; Kantinen (jeweils ohne Übernachtungsmöglichkeit)	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
3	Hotels; Pensionen; Heime; Krankenhäuser; sonstige Beherbergungsbetriebe (z. B. Ferienwohnungen, Gaststätten mit Übernachtungsmöglichkeit usw.); Justizvollzugsanstalten	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 5 Betten
4	Schulen; Horte; Kindergärten; Kinderkrippen	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 20 Schüler/Kinder
5	Industriebetriebe; Handwerksbetriebe	1 je 3 am Standort Beschäftigte (Vollzeit)
6	Freizeiteinrichtungen	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
7	Lebensmitteleinzel- und -großhandel (auch Bäckereien, Fleischereien, Obst- und Gemüseläden); Gärtnereien	1 je 3 Beschäftigte (Vollzeit)
8	sonstige Verkaufsgewerbe	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
9	sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit nicht unter 1 bis 8 angegeben	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)

Soweit der Einwohnergleichwert nach Beschäftigten (Vollzeit) gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung berechnet wird, gilt deren vereinbarte Arbeitszeit als Berechnungsfaktor und es werden von dem jeweiligen Gewerbe die Vollzeitbeschäftigten mit 1,0 und die Teilzeitbeschäftigten mit deren anteiliger Arbeitszeit addiert. Im Ergebnis wird für die Berechnung des Einwohnergleichwertes die gesamte anteilige Arbeitszeit aller Teilzeitbeschäftigten des jeweiligen Gewerbes von weniger als 0,5 anteiliger Arbeitszeit abgerundet und ab 0,5 anteiliger Arbeitszeit auf 1,0 aufgerundet.

